



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schindler, Arnold u.a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Drs. 17/5767)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Art. 5c wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt und sind ehrenamtlich tätig.“

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit solange aus, bis neue Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 gewählt worden sind. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.“

### **Begründung:**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf trifft die Staatsregierung ihre Entscheidung hinsichtlich einer Karenzzeit auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen drei Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Vorgesehen ist, dass sie auf Vorschlag der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten berufen werden. Die Mitglieder dieses Gremiums sollten u.E. jedoch vom Parlament gewählt werden, um eine gewisse Regierungsdistanz zu gewährleisten.